PLANZEICHNUNG

Flur 18

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
— · — · — BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGLUNG DES WASSERABFLUSSES

WASSERFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR 5 „AUF DEM ACKER" - 1 VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR 5 „AUF DEM ACKER"
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

Im Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Acker" außer Kraft.

Landkreis Nienburg / Weser

FLECKEN

STEYERBERG

ORTSTEIL STEYERBERG

Bebauungsplan Nr. 5

„AUF DEM ACKER"

- 1. vereinfachte Änderung -

Flur 23 — Maßstab: 1:1000

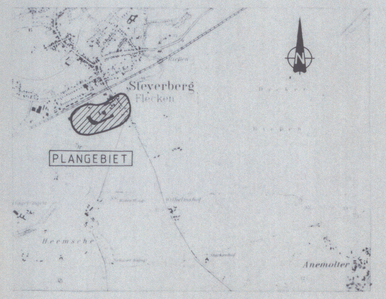

Planverfasser Landkreis Nienburg / W. Der Oberkreisdirektor - Planungsamt -	Bearbeitet: U. Hockemeyer Gezeichnet: A. Rewa AZ:	Stand:	09. 09. 1991
		Geändert:	

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1982 (NdsGVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1991 (NdsGVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Flecken Steyerberg diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Acker" - 1. vereinfachte Änderung - bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Steyerberg, den 24.03.1992

Bruns — Ratsvorsitzender

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ..... Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur ..... Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 213).
Der Planzeichnung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Grenzen und Grenzmaße zum Zeitpunkt der Ausfertigung nach.
Stand: 09.09.1991
Das ist hinsichtlich der Darstellung der Gebäude und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu in Bildunden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg — Nienburg, den 09.09.1991

Katasterbeamter

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser.
Nienburg, den 09.09.1991.

Hockemeyer — (Planverfasser)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes ..... mit der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ..... mit der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Verf. d. vereinf. geänderten Entwurf
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Anzeige
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ..... angezeigt worden.
Bezirksregierung Hannover

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Verletzung von Rechtsvorschriften
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Genehmigung
Der Bebauungsplan nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 6 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage / Az. ..... unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

..... den ..... Bezirksregierung Hannover

..... (Unterschrift)

Beitrittsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat in der Verfügung vom ..... (Az. .....) angeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... Beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben von ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Anzeigeverfahren nach Genehmigung
Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am ..... bekanntgemacht im Amtsblatt ..... Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Geltendmachung von Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung v. Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Geltendmachung von Mängeln
Innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat die Ä. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 23.01.92 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BauGB am 04.03.92 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die Ä. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 04.03.92 rechtsverbindlich geworden.

Steyerberg, den 04.03.1992

Bezirksbeamter